

Gebührenordnung für die Benutzung der Nibelungen-Sporthalle der Kreisstadt Heppenheim

vom 16.06.2005

hier abgedruckt in der Fassung der 1. Änderung vom 08.12.2011

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 229), sowie der §§ 1,2,3 und 9 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I.S 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und § 4 der Benutzungsrichtlinien für die Nibelungen-Sporthalle, hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in ihrer Sitzung am 16.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührenordnung gilt für die Benutzung der Nibelungen-Sporthalle.

§ 2

Den der Sportgemeinschaft Heppenheim angehörenden Vereinen wird die Sporthalle für den Spiel- und Übungsbetrieb kostenlos überlassen.
Alle übrigen Veranstalter haben eine Gebühr von 10 % der Bruttoeinnahmen, jedoch mindestens 100,00 € pro Veranstaltung zu entrichten.
Für Trainingslager auswärtiger Vereine ist eine Gebühr von 150,00 € pro Tag zu entrichten.

§ 3

Für die in der Nibelungen-Sporthalle stattfindenden Schulturnstunden sind die Gebühren in einem Sondervertrag geregelt, der mit dem Kreisausschuss des Kreises Bergstraße besteht.

§ 4

Für die Anbringung von Reklametafeln und Transparenten sind von den jeweiligen Nutzern (im Sinne des § 2) keine Gebühren zu entrichten.

§ 5

Die Gebühren für Veranstaltungen sind innerhalb 8 Tagen nach der Veranstaltung mit dem Magistrat abzurechnen. Bei rückständigen Gebühren kann die weitere Benutzung der Sporthalle untersagt werden.

§ 6

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 15.03.2001.

Heppenheim, 15. Juli 2005

Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

Herbert
Erster Stadtrat

Neufassung

beschlossen am 16.06.2005
veröffentlicht am 16.07.2005
in Kraft getreten am 17.07.2005

1. Änderung

beschlossen am 08.12.2011
veröffentlicht am 23.12.2011
in Kraft getreten am 24.12.2011
geändert wurde: § 2